

Armee '95

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **67 (1994)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste

Fouriere: 213 Tage

Der Bundesrat hat die Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie regelt für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten über die Ausbildungsdienste. Sie ist vollumfänglich auch für die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes anwendbar.

emd. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Der Grossteil der Militärdienstpflichtigen leistet nur noch alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs.
- Die Entlassung aus dem Dienst erfolgt am Freitag der letzten Woche.
- In der Armee '95 wird jeder bestandene Dienstag an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Der persönliche Urlaub wird nicht mehr an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Dienstverschiebungsgesuche müssen inskünftig zwei Monate vor Dienstbeginn eingereicht werden. Studierende haben ihre Gesuche zu stellen, sobald die Lehrpläne oder die Prüfungstermine bekannt sind.
- Die Frist für den Versand des Marschbefehls wird von vier auf sechs Wochen vor Beginn des Dienstes verlängert.

Im Übergang von der Armee '61 zur Armee '95 ist für die Festlegung der gesamten Dienstleistungspflicht für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten eine grosszügige Lösung getroffen worden: Nach bisherigem Recht bestandene Wiederholungskurse werden mit 20 und Ergänzungskurse mit 13 Tagen an die gesamte Dienstleistungspflicht nach neuem Recht angerechnet. Nicht mitgezählt werden hingegen Dienstage, die Armeeangehörige freiwillig oder in Kadervorkursen, für Erkundungen, für die Vorbereitung der Kur-

se oder für die Organisations- und Entlassungsarbeiten geleistet haben.

Vom 1. Januar 1995 an muss keinen Ausbildungsdienst mehr leisten, wer nach altem Recht in Wiederholungs- (WK) und Ergänzungskursen (EK) insgesamt folgende anrechenbare Dienstage geleistet hat:

- Korporale, Gefreite und Soldaten: 173 Tage (8 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen)

- Wachtmeister: 180 Tage (9 WK von 20 Tagen)
- Adjutantunteroffiziere, Feldweibel, Fouriere; 213 Tage (10 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen).

Insgesamt 570 Dienstage

-r. Vom Rekruten bis zum höheren Unteroffizier verbringen die Fouriere insgesamt 570 Dienstage. Achtung: Höhere Unteroffiziere und Offiziere können während der Übergangszeit bis 1999 in beschränktem Mass zu zusätzlichen Dienstleistungen aufgeboten werden.



-r. Der Karikaturist der «information F Div 6/Gz Br 6» sieht die Aufgabenteilung der Armee '95 etwas allzu vereinfacht (unser Bild). «Der Countdown läuft, am 1. Januar ist es soweit: Die Armee '61 ist tot, es lebe die Armee '95.»